

Satzung der Gemeinde Blievenstorf über den Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blievenstorf in ihrer Sitzung am 10. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume, Sträucher und Hecken gemäß § 26 Abs. 1 LNatG Mecklenburg –Vorpommern

- a) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- b) zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes als Lebensraum für die Tierwelt (Aufbau eines Biotopverbundesnetzes),
- c) zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Verbesserung bzw. Erhalt des Kleinklimas
- d) zur Abwehr schädlicher Emissionen wie Lärm, Niederschläge oder Schadstoffimmissionen

zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Blievenstorf. Durch diese Satzung sind folgende Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken geschützt:
 - a) Gingko, Eibe, Mammutbäume, Stechpalme, Stiel- und Traubeneiche sowie Rot- und Weißdorn ab einem Stammumfang von 0,3 Metern
 - b) alle anderen einheimischen Laubbäume, einschließlich Walnuss, Esskastanie ab einem Stammumfang von 0,8 Metern
 - c) Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 und durch öffentliche Mittel geförderte Pflanzungen, unabhängig von ihrer Größe
2. Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Obstbäume, sowie Bäume die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien, Privatgärten und Baumschulen, die der Errichtung des Betriebszweckes dienen,
 - b) Gehölze, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig gesichert sind,
 - c) Gehölze, die nach § 20 Landesnaturenschutzgesetz geschützt sind,
 - d) Bäume, die Bestandteil einer nach § 27 Landesnaturenschutzgesetz geschützten Allee oder einseitigen Baumreihe sind,
 - e) Diese Satzung erstreckt sich nicht auf Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen, Ziersträucher, regelmäßig geschnittene Hecken und Obstbäume in geschlossenen Anlagen, ausgenommen

Obstbäume auf Streuobstwiesen (Walnuss- und Esskastanienbäume gelten nicht als Obstbäume),

- f) Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie auf Gehölze, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut wurden,
- g) durch behördliche Verordnung ausgewiesene Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 22-25 des LNatG M-V,
- h) Waldbäume innerhalb von Kleingartenparzellen, welche sich in Kleingartenanlagen gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) befinden. Dieses beinhaltet nicht die Bäume auf Gemeinschaftsplätzen an Wegen und Randbepflanzungen der Anlage,
- i) Pappeln und Nadelbäume, die nicht in § 2 Abs. 1 genannt wurden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Bäume sind Holzgewächse mit einfachem Stamm und einer aus Ästen und Zweigen gebildeten Krone. Ein Baum kann auch mehrere Stämme aufweisen.

Sträucher sind Holzgewächse ohne oberirdischen Stamm mit fast von der Wurzel beginnenden Verzweigungen, sodass etwa gleichstarke Achsen einen Busch bilden.

Hecken sind aus Bepflanzung oder natürlicher Entwicklung entstandene, dicht stehende ein- oder mehrreihige bzw. auch ungeordnete Bestände aus gleichartigen oder gemischten Gehölzen, die nicht oder nur in größeren zeitlichen Abständen geschnitten werden.

Der Wurzelbereich von Bäumen ist in der Regel die Fläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Bei Sträuchern und Hecken gilt ein Bereich ab Traufe zuzüglich 1m.

Als geschlossene Anlagen gelten Obstplantagen, Gartenanlagen und einzelne Gärten, einschließlich Vorgärten.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
2. Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, des Strauches oder der Hecke führen oder nachhaltig ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.
3. Verboten sind insbesondere alle Schädigungen und Beeinträchtigungen der Baumkrone, des Baumstammes oder des Wurzelbereichs, wie:
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - das Entfachen von offenem Feuer im Wurzelbereich
 - schädigende Wasserabsenkungen.
4. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen, Sträuchern oder Hecken Maßnahmen ergriffen werden, die das arttypische

Erscheinungsbild nachhaltig verändern oder das Wachstum erheblich einschränken sowie Krankheiten Vorschub leisten

5. Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn gegen anerkannte und allgemein geltende Richtlinien und Standards verstoßen wird (z. B. DIN 18920 „Schutz von Bäume, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, RAS-LG 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, ZTV „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Zulässige Handlungen

1. Als zulässige Handlungen an geschützten Gehölzen erlaubt sind:
 - a) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr
 - b) Durchführung von Maßnahmen nach dem Pflanzenschutzgesetz
 - c) fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der Regelung von § 6 dieser Satzung,
 - d) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere am öffentlichen genutzten Ver- und Entsorgungsnetz oder an öffentlichen Straßen, Wegen und Gleisanlagen, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils notwendig sind,
 - e) der Einsatz des Feuchtsalzverfahren zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich.

§ 6 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat die Pflicht, für die Erhaltung der vorhandenen geschützten Bäume, Sträucher und Hecken rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes kann durch die Gemeinde auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs-, und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
3. Jede Pflegemaßnahme an Bäumen hat gemäß ZTV „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ nur in der für die entsprechende Baumart pflanzenphysiologisch günstigen Zeit zu erfolgen. Artenschutzbelange dürfen den Pflegemaßnahmen nicht entgegenstehen.
4. Die Gemeinde kann im Einzelfall das Ausgrenzen von Einzelbäumen, Baumgruppen, Sträuchern sowie Hecken auf Weideflächen vorschreiben, wenn durch Fraß- und Trittschäden weidender Tiere das arttypische Erscheinungsbild oder der Fortbestand der Gehölze ohne Ausgrenzung gefährdet sind.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

1. Eine Ausnahme von Verboten nach § 4 ist auf Antrag zu erteilen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von dem geschützten Gehölz Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - d) die geschützten Gehölze krank sind bzw. die physiologische Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
 - f) die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichen Licht benutzt werden können.
 - g) einzelne Bäume oder Gehölze eines Bestandes zur Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen(Pflegehieb).
2. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
 1. die Durchführung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
3. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Blievenstorf schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigter bzw. Dritte mit berechtigtem Interesse. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzung vom Antragsteller nachzuweisen.
4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenstimmungen verbunden werden.

§ 8

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

1. Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 kann dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung geschützter Gehölze auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen, im Einzelfall standortgerechte Nadelgehölze, entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen durchzuführen und diese mindestens drei Jahre zu pflegen oder pflegen zu lassen.
2. Bei der Beseitigung von Bäumen bemisst sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Dabei ist pro angefangene 0,8 Meter Stammumfang ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 0,14-0,16 Metern zu

pflanzen. Unter Berücksichtigung von Vitalität und Standort des geschützten Baumes kann die Anzahl oder die Größe der Ersatzbäume eingeschränkt werden. Als Ersatzpflanzung kann im Einzelfall die Pflanzung einheimischer Sträucher oder Hecken in einem Wertumfang, die der vorher genannten Baumpflanzung entspricht, zugelassen werden.

3. Eiben, Stechpalmen, Ginkgos, Mammutbäume sowie Rot- und Weißdorn werden im Verhältnis 1:1 ersetzt.
4. Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Gehölzabnahme folgt. Wachsen die gepflanzten nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
5. Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Gehölzes, das nach Abs. 1, Nr. 1 bis 2 als Ersatz zu pflanzen ist, zuzüglich der Kosten einer fachgerechten Pflanzung in Höhe von 30 % des Nettopreises der Pflanzung sowie Kosten für die Pflege des Gehölzes in Höhe von einem Drittel der Pflanzkosten pro Jahr für mindestens drei Gewährleistungsjahre.

§ 9

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen in den Gehölzbestand

Wer entgegen den Verboten des § 4 geschützte Gehölze als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes beseitigt, schädigt, beeinträchtigt oder wesentlich verändert oder diese Handlungen durch Dritte duldet, kann verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen auszuführen oder Ausgleichszahlungen im Sinne des § 8 zu leisten.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Blievenstorf zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Antragsunterlagen

1. Ausnahmen nach § 7 sind beim Bürgermeister der Gemeinde Blievenstorf schriftlich zu beantragen.
2. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Standort mit Übersichtplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes). Im Einzelfall können ergänzend zum Antrag für die Entscheidungsfindung weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.
3. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie ein bevollmächtigter Dritter mit schriftlichen Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
4. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister.

5. Für die Genehmigung von Pflegemaßnahmen nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung gelten die Aussagen entsprechend.

§ 12

Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

1. Nach § 67 Abs. 1 LNatG M-V dürfen Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen sowie Fotografien anfertigen.
2. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 67 Abs. 2 der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 3 Pflegemaßnahmen nicht gemäß der ZTV Baumpflege ausführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 Beeinträchtigungen durch Weidtiere nicht verhindert,
 - d) Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße entsprechend dem Landesbußgeldkatalog geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (31. Mai 2005) in Kraft.

Blievenstorf, den 26. Mai 2005

Schult (Siegel)
Bürgermeister

Gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Ludwigslust geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.